

Datenschutzordnung

Kinderkleiderbasar Bergatreute

Präambel

Das Basarteam Bergatreute verarbeitet automatisiert personenbezogene Daten. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Basars zu gewährleisten, ergibt sich die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Das Basarteam verarbeitet personenbezogene Daten in Verkaufslisten, als auch als HelferInnenlisten, die gespeichert werden, sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Basar speichert folgende Daten von HelferInnen: Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Speicherung der verbleibenden Verkaufsnummer.
2. Im Rahmen des Verkaufes verarbeitet der Basar folgenden Daten der Verkäufer: Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adressen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Gibt es nicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Basar

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist die Basarleitung.

Die Basarleitung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Verkaufsdaten und -listen

1. Listen von HelferInnen und Verkäufern werden den jeweiligen MitarbeiterInnen im Basar insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Verkäufern und HelferInnen dürfen an andere Basarmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.